Stadt Sport Bund Hannover

Leitbild
Satzung
Geschäftsordnung
Gebührenordnung
Jugendordnung

Stand: 17. Mai 2021

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Leitbild	Stadtsportbund Hannover	**2**
Satzung	Stadtsportbund Hannover	**3**
Geschäftsordnung	Stadtsportbund Hannover	**13**
Gebührenordnung	Stadtsportbund Hannover	**16**
Jugendordnung	Hannoversche Sportjugend	**19**

LEITBILD

Stadt Sport Bund Hannover

HANDELN	Dieses Leitbild bestimmt das Handeln des Stadtsportbundes Hannover e. V. und seiner ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter und der Sportjugend.
AKZEPTANZ	Wir akzeptieren das Leitbild des Landessportbundes Niedersachsen.
WURZELN	Wir sind uns unserer Wurzeln im organisierten Sport bewusst. Wir fördern und entwickeln den Sport in Hannover. Sport bedeutet für uns körperliche und geistige Bewegung in Form von Wettkampf-, Gesundheits- und Freizeitsport.
VERLÄSSLICHKEIT	Wir sind verlässlicher Teil des Netzwerkes Sport in Hannover. Wir schätzen und achten unsere Partner. Wir fördern das soziale Miteinander und den Gemeinsinn.
FAIRNESS	Wir vertreten die Interessen unserer Vereine und Verbände in der Gesellschaft. Dabei handeln wir im Sinne des Fair-Play-Gedankens.
FÖRDERUNG	Wir streben nach ganzheitlicher Erziehung und Persönlichkeitsbildung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen. Durch Beteiligung von Kindern und Jugendlichen schaffen wir Strukturen, die zu einer frühzeitigen Übernahme von Verantwortung anregen.
INITIATIVE	Im Interesse unserer Mitglieder beobachten und bewerten wir gesellschaftliche Entwicklungen. Wir entwickeln daraus Initiativen für den Sport in Hannover, um positive Veränderungen einzuleiten.
KOOPERATION	Im Interesse des Sports fördern wir Kooperationen zur besseren Nutzung unserer Ressourcen.
BERATUNG	Wir sind Berater unserer Mitgliedsvereine, geben Hilfestellung und sind Dienstleister für die Erfordernisse unserer Vereine und Verbände besonders im sportlichen und organisatorischen Bereich. Die Qualität unserer Dienstleistungen ist für uns von hoher Bedeutung. Die hauptamtliche Geschäftsstellenstruktur ermöglicht leistungsfähige Arbeit im primär ehrenamtlich strukturierten Sport.
ENGAGEMENT	Wir pflegen und stärken das ehrenamtliche Engagement und arbeiten vertrauensvoll mit den Hauptamtlichen zusammen. Wir entwickeln ihre Kompetenzen, unterstützen sie in ihrer Entwicklung und fördern Eigeninitiative und Kreativität. Wir beteiligen sie an Entscheidungsprozessen, informieren sie umfassend und ermuntern sie zu eigenverantwortlichem Handeln. Wir nehmen unsere ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als wertvolles Kapital im Sport wahr.
VERANTWORTUNG	Wir entwickeln ein partnerschaftliches Verhältnis zu allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Wir sind uns unserer vorbildgebenden Verantwortung ihnen gegenüber bewusst. Wir setzen auf Anerkennung als motivierendes Element und äußern Kritik in angemessener Weise.
VERMITTLUNG	Wir vermitteln bei sich widersprechenden Interessen innerhalb unserer Mitglieder.
TRANSPARENZ	Wir informieren transparent über unsere Ziele und unser Handeln mit der Absicht, gesellschaftliche Entwicklungen und Trends anzustoßen bzw. auf mögliche Folgen hinzuweisen.
ZUKUNFT	Zur Initiierung einer zukunftsorientierten Sportentwicklung arbeiten wir mit den Sportverwaltungen, der Politik sowie gesellschaftlichen Gruppierungen zusammen und vermitteln bei Konflikten.

SATZUNG

Stadt Sport Bund Hannover

§ 1 Grundsätzliches

(1) Der „Stadtsportbund Hannover e.V." - im Folgenden SSB genannt - ist die auf freiwilliger Grundlage beruhende Vereinigung der gemeinnützigen Mitgliedsvereine und der örtlichen Gliederungen der gemeinnützigen Landesfachverbände des Landessportbundes Niedersachsen e.V. – nachfolgend LSB genannt – gemäß § 5 Absatz 1 der LSB Satzung in der Landeshauptstadt Hannover .

(2) Der SSB hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Form.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Beratung und Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder und der Fachverbände, die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung und Entwicklung des Sports in der Landeshauptstadt Hannover.

(2) Die Aufgaben des SSB sind insbesondere:

a) Vertretung des Sports in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung dessen Interessen bei staatlichen und kommunalen Stellen,
b) Förderung der Zusammenarbeit der Vereine, Fachverbände und der Sportbünde,
c) Förderung der Jugendarbeit auch im Rahmen der Jugendhilfe,
d) Aus- und Fortbildung von Führungskräften, Trainern, Übungsleitern, Betreuern sowie ehrenamtlichen und sonstigen Mitarbeitern,
e) Förderung von Sportstätten,
f) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen,
g) Förderung des Erwerbs von Sportabzeichen,
h) Förderung nationaler und internationaler Beziehungen,
i) Zusammenarbeit/Kooperation mit Schulen, Kinderbetreuungs- und Senioreneinrichtungen,
j) Übernahme der Trägerschaft für Ganztagsangebote von Schulen,
k) Übernahme der Abrechnung von Sportförderprogrammen der Stadt und der Region Hannover.

(3) Der SSB ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz und fördert die Chancengleichheit von Frauen und Männern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der SSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der SSB ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des SSB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des SSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf kann für ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gemäß § 3 Nr. 26 a EStG eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Hierüber entscheidet der Hauptausschuss.

(6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den SSB keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Zugehörigkeit zu anderen Institutionen

(1) Der SSB ist eine Gliederung des LSB. Er ist an die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe des LSB gebunden.

(2) Der SSB kann die Mitgliedschaft zu anderen Verbänden und Institutionen eingehen.

(3) Der SSB kann sich an Gesellschaften und anderen Vereinigungen beteiligen oder solche gründen, sofern hierdurch die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder sind die gemeinnützigen Vereine, die im Bereich der Landeshauptstadt Hannover ansässig und Mitglieder des LSB sind, wenn sie die in § 2 genannten Zwecke im Wesentlichen verfolgen.

(2) Die im Bereich der Landeshauptstadt Hannover anerkannten Gliederungen der Landesfachverbände gelten als Fachverband für den Bereich des SSB. Sie werden ordentliche Mitglieder.

(3) Organisationen, Verbände, Gemeinschaften und Mitglieder mit besonderem Status gemäß § 6 Absatz 2 der Satzung des LSB, die an der Förderung des Sports interessiert sind, können außerordentliche Mitglieder werden.

(4) Der Stadtsporttag kann auf Vorschlag des Präsidiums des SSB aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung des Sports Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten ernennen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Aufnahmeantrag der ordentlichen Mitglieder gemäß § 5 Absatz 1 ist an den SSB zu richten. Dieser gibt den Aufnahmeantrag mit einer Empfehlung an den LSB. Die ordentliche Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme in den LSB begründet.

(2) Der Aufnahmeantrag der ordentlichen Mitglieder gemäß § 5 Absatz 2 ist an den SSB zu richten. Über den Antrag entscheidet das Präsidium des SSB.

(3) Über den Antrag eines außerordentlichen Mitglieds gemäß § 5 Absatz 3 entscheidet das Präsidium des SSB.

(4) Aufnahmeanträge sind in schriftlicher Form zu stellen. Die Voraussetzungen für die Aufnahme sind nachzuweisen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Wegfall der Voraussetzungen gemäß § 5,
b) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den SSB unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, jeweils zum Ende des Geschäftsjahres,
c) durch Ausschluss gemäß § 8,
d) durch Auflösung der Mitglieder gemäß § 5 Absätze 1 bis 3,
e) durch Auflösung des SSB gemäß § 24.

(2) Nach Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem SSB unberührt.

§ 8 Ausschlussgründe

(1) Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur möglich wenn:

a) es die satzungsgemäßen Pflichten schwerwiegend verletzt hat,
b) das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen oder mit sonstigen dem SSB oder übergeordneten Verbänden gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten trotz vorheriger Mahnung unter Fristsetzung im Rückstand ist,
c) das Mitglied die Gemeinnützigkeit nicht erlangt oder verliert.

(2) Den Betroffenen ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme und auf Wunsch zur Anhörung zu geben.

(3) Über den Ausschluss gemäß Absatz 1 Buchstabe a entscheidet der Hauptausschuss; über den Ausschluss gemäß Absatz 1 Buchstaben b und c der das Präsidium.

(4) Der LSB wird über den Ausschluss informiert. Der Ausschluss ist vollzogen nach der Bestätigung durch den LSB.

§ 9 Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt:

a) nach Maßgabe dieser Satzung am Stadtsporttag teilzunehmen und Anträge zu stellen,
b) die Beratung und Betreuung sowie die Wahrung ihrer Interessen im Sinne des § 2 durch den SSB in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen,
c) den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des SSB unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu verlangen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Unberührt davon bleiben die für den LSB einzuziehenden Beiträge. Fachverbände und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet:

a) die Satzungen und Ordnungen des SSB und der übergeordneten Verbände zu befolgen sowie den Beschlüssen seiner Organe nachzukommen,
b) die Interessen des SSB wahrzunehmen,
c) die Beiträge termingerecht zu entrichten,
d) die vom SSB geforderten Auskünfte und Informationen zu erteilen,
e) die Präsidiumsmitglieder des SSB an deren Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Wunsch das Wort zu erteilen,
f) dem SSB von Maßnahmen Kenntnis zu geben, die auf eine Auflösung des Mitglieds hinzielen,
g) dem SSB die Verwendung zugewiesener Mittel auf Verlangen nachzuweisen.

§ 11 Organe

(1) Organe des SSB sind:
a) der Stadtsporttag,
b) der Hauptausschuss,
c) das Präsidium.

(2) Der SSB wird ehrenamtlich geführt.

§ 12 Stadtsporttag

(1) Der Stadtsporttag ist das oberste Organ des SSB.

(2) Der Stadtsporttag setzt sich zusammen aus:

a) den Vertretern der gemeinnützigen Vereine gemäß § 5 Absatz 1,
b) den Vertretern der Fachverbände gemäß § 5 Absatz 2,
c) den Vertretern der Vereine und Fachverbände im Hauptausschuss,
d) den Mitgliedern des Präsidiums gemäß § 17 Absatz 1 Buchstaben a bis d,
e) den Ehrenpräsidenten und dem Geschäftsführer,
f) den Mitgliedern gemäß § 5 Absatz 3.

(3) Die stimmberechtigten Vereine gemäß Absatz 2 Buchstabe a haben je angefangene 300 Mitglieder eine Stimme. Maßgeblich ist die Mitgliederstatistik (Bestandserhebung) zum 01. Januar des jeweiligen Jahres. Die Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.

(4) Jeder Stimmberechtigte gemäß Absatz 2 Buchstaben b bis f hat eine Stimme. Stimmberechtigt ist nur, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 13 Einberufung und Formalien des Stadtsporttages

(1) Der Stadtsporttag findet alle 2 Jahre statt. Er wird vom Präsidium mit einer Frist von 6 Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einberufung kann zusätzlich im Mitteilungsblatt des SSB oder in elektronischer Form erfolgen.

(2) Jeder ordnungsgemäß einberufene Stadtsporttag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

(3) Anträge zur Tagesordnung müssen bei der Geschäftsstelle des SSB spätestens 4 Wochen vor dem Stadtsporttag eingereicht sein. Sie müssen den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor dem Stadtsporttag zugänglich gemacht werden. Abänderungen zu Anträgen können während der Versammlung jederzeit gestellt werden.

(4) Dringlichkeitsanträge auf eine Satzungsänderung oder Beitragsänderung sind nicht zulässig. Dringlichkeitsanträge können als solche behandelt werden, wenn es mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

(5) Die Anträge gemäß Absatz 3 und 4 müssen schriftlich gestellt werden. Sie sind zu begründen. Die Übermittlung kann in elektronischer Form erfolgen.

(6) Über den Stadtsporttag und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie wird im Mitteilungsblatt des SSB oder schriftlich spätestens zwei Monate nach der Versammlung bekannt gegeben. Die Übermittlung kann in elektronischer Form erfolgen. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen Einwendungen erhoben werden. Einwendungen behandelt der Hauptausschuss.

(7) Außerordentliche Stadtsporttage sind vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn

a) ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen oder
b) der Hauptausschuss einen entsprechenden Beschluss fasst oder
c) das Präsidium mit Zwei-Drittel-Mehrheit seiner Mitglieder einen dringenden Grund feststellt.

§ 14 Aufgaben des Stadtsporttages

(1) Der Stadtsporttag entscheidet in allen grundlegenden Angelegenheiten des SSB.

(2) Grundlegende Aufgaben sind insbesondere:

a) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
b) Beschlussfassung über die Auflösung des Stadtsportbundes,
c) Wahl des Präsidiums,
d) Festsetzung der Beiträge,
e) Beschlussfassung der Haushaltspläne,
f) Genehmigung der Jahresabschlüsse,
g) Entlastung des Präsidiums,
h) Wahl der Vereins- und Fachverbandsvertreter für den Hauptausschuss,
i) Wahl von 4 Rechnungsprüfern und 2 Ersatzprüfern,
j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten.

(3) Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:

a) den Mitgliedern des Präsidiums gemäß § 17 Absatz 1 Buchstaben a bis d,
b) den Ehrenpräsidenten und dem Geschäftsführer mit beratender Stimme,
c) je einem Vertreter aus 10 verschiedenen Vereinen,
d) je einem Vertreter aus 10 verschiedenen Fachverbänden,
e) dem Referenten für das Sportabzeichen, der von der Prüfergemeinschaft für das Deutsche Sportabzeichen gewählt wird,
f) den Ehrenmitgliedern mit beratender Stimme,
g) dem Vertreter des Hochschulsports Hannover.

(2) Die Vertreter gemäß Buchstabe c und d werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein gewählter Vertreter gemäß Buchstabe c oder d durch eigene Erklärung oder Tod aus dem Hauptausschuss aus, so bestimmt der Hauptausschuss kommissarisch ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Wahl.

(3) Der Hauptausschuss tritt nach Bedarf aber mindestens einmal im Jahr zusammen.

§ 16 Aufgaben des Hauptausschusses

(1) Der Hauptausschuss ist das Aufsichtsorgan für die operative Tätigkeit des Präsidiums.

(2) Der Hauptausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Verabschiedung bzw. Bestätigung von Ordnungen,
b) Beratung des Präsidiums,
c) Beratung des Jahresabschlusses,
d) Beratung des Haushaltsplanes,
e) Beschluss über die Höhe von Ordnungsgeldern und Gebühren,
f) Beschlussfassung über Entscheidungen gemäß § 4 Absatz 3,
g) Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Absatz 5.

§ 17 Präsidium

(1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

a) dem Präsidenten,
b) vier Vizepräsidenten,
c) dem Vizepräsidenten für Finanzen,
d) dem Vorsitzenden der Hannoverschen Sportjugend (HSJ),
e) den Ehrenpräsidenten mit beratender Stimme,
f) dem Geschäftsführer mit beratender Stimme.

(2) Präsidium im Sinne § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Der Präsident, im Verhinderungsfall einer der Vizepräsidenten, beruft die Präsidiums-, Hauptausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Präsidiums und der Organe. Er bestimmt die Sitzungs-/Versammlungsleitung und den Protokollführer. Der Vorsitzende der HSJ kann sich durch ein Mitglied des Vorstands der HSJ vertreten lassen.

(4) Die Einberufung zu den Präsidiumssitzungen regelt die Geschäftsordnung.

(5) Das Präsidium gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis c wird vom Stadtsporttag für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Die Wahl des Vorsitzenden der HSJ richtet sich nach den Vorschriften der Jugendordnung.

(7) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums in der Wahlperiode aus, so kann das Präsidium mit Zustimmung des Hauptausschusses ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl bestellen.

(8) Aus wichtigem Grund kann der Hauptausschuss auf Antrag des Präsidiums ein Präsidiumsmitglied abberufen.

§ 18 Aufgaben des Präsidiums

(1) Das Präsidium führt den SSB nach den Bestimmungen dieser Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse des Stadtsporttages sowie des Hauptausschusses.

(2) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Hauptausschusses bedarf.

(3) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Präsidiums wird durch Präsidiumsbeschluss festgelegt.

(4) Zur Bewältigung seiner Aufgaben kann das Präsidium weitere Personen hinzuziehen oder Kommissionen einsetzen.

(5) Das Präsidium wird von der Geschäftsstelle unterstützt, die verantwortlich von einem Geschäftsführer geleitet wird. Der Geschäftsführer und die Mitarbeiter sollen hauptamtlich tätig sein.

§ 19 Hannoversche Sportjugend

(1) Die Hannoversche Sportjugend – nachfolgend HSJ genannt – ist die Jugendorganisation des SSB. Sie ist im Rahmen der Jugendförderung selbständig, im vereinsrechtlichen Sinne unselbständig. Sie besteht aus den Kindern und Jugendlichen der Mitglieder des SSB. Sie gestaltet ihre Arbeit und verwaltet die ihr zur Verfügung stehenden Mittel in eigener Verantwortung.

(2) Der Sportjugendtag ist das oberste Organ der HSJ. Er beschließt über die Jugendordnung, die Jahresabrechnungen und die Haushaltspläne. Die Jugendordnung, die Jahresabrechnungen und die Haushaltspläne bedürfen der Bestätigung durch den Hauptausschuss des SSB. Die Jahresrechnungen werden durch die Rechnungsprüfer des SSB geprüft.

(3) Die Arbeit der HSJ richtet sich nach der Jugendordnung, dieser Satzung, den Ordnungen und den Grundsatzentscheidungen der Organe des SSB.

(4) Die HSJ berichtet zeitnah und regelmäßig dem Präsidium des SSB, insbesondere

a) zum finanziellen Status,
b) zur Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel und
c) über die Vorstandsbeschlüsse.

(5) Die HSJ regelt im Einvernehmen mit dem Präsidium des SSB:

a) Einstellungen und Kündigungen von Mitarbeitern,
b) den Abschluss längerfristiger Verträge

(6) Gegen Beschlüsse der HSJ kann das Präsidium des SSB in seiner nächsten Sitzung Widerspruch einlegen, wenn sie gegen die Bestimmungen gemäß Absatz 3 verstoßen. Die Beschlüsse sind dann vor ihrer Ausführung an das entsprechende Beschlussgremium der HSJ zurückzuweisen. Finden sie dort erneute Bestätigung, so entscheidet der Hauptausschuss des SSB endgültig.

§ 20 Schiedsgericht

(1) Bei Streitigkeiten zwischen dem SSB und seinen Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern aus dem Mitgliedschaftsverhältnis werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges vom Schiedsgericht des LSB entschieden.

(2) Das Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Schiedsgerichtsbarkeit in der Satzung des LSB.

§ 21 Allgemeine Bestimmungen

(1) Beschlüsse der Organe des SSB werden bis auf die genannten Sonderfälle mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Im Einzelfall kann der Präsident bestimmen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren schriftlich oder in elektronischer Form erfolgt. Die Frist der Zustimmung zur Beschlussvorlage legt der Präsident im Einzelfall fest. Sie muss mindestens drei Tage ab Zugang der Vorlage betragen. Wenn ein Präsidiumsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren gegenüber dem Präsidenten widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer Präsidiumssitzung erfolgen. Gleiches gilt sinngemäß für den Hauptausschuss.

(3) Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag von einem Drittel der abgegebenen Stimmen muss geheim abgestimmt werden.

(4) Gewählt werden kann nur, wer auf einer Versammlung anwesend ist oder vorher schriftlich seine Bereitschaft erklärt hat.

(5) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(6) Anträge auf Satzungsänderungen müssen schriftlich dem SSB entsprechend § 13 Absatz 2 vorgelegt werden.

§ 22 Sonstige Bestimmungen

(1) Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Mitglied durch Entscheidungen, Anordnungen oder Empfehlungen des SSB, seiner Kommissionen oder anderer Arbeitsgruppen sowie durch Teilnahme an Veranstaltungen des SSB entstehen, für die der SSB nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, tritt eine Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ein.

(2) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber dem SSB, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 23 Datenschutzklausel

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Stadtsportbundes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Stadtsportbund verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:
a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

(3) Den Organen des Stadtsportbundes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Stadtsportbund Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Stadtsportbund hinaus.

(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt das geschäftsführende Präsidium einen Datenschutzbeauftragten.

§ 24 Auflösung

(1) Die Auflösung des SSB kann nur auf einem eigens zu diesem Zweck einberufenen Stadtsporttag mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des SSB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den LSB, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des freien Sports im Bereich der Landeshauptstadt Hannover zu verwenden hat.

§ 25 Ermächtigung zur Satzungsänderung

(1) Das Präsidium wird ermächtigt Änderungen und Ergänzungen in der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung

als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Änderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über die bei Wahlen und Beschlüsse notwendige Mehrheit und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen. Diese Eintragung gilt auch für Satzungsänderungen nach Eintragung des Vereins.

Hannover, den 17. Mai 2021

GESCHÄFTSORDNUNG

Stadt Sport Bund Hannover

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Sitzungen des Präsidiums, des Hauptausschusses, und der Kommissionen – nachfolgend Sitzungen genannt – soweit keine anderweitige Regelung getroffen ist.

(2) Diese Geschäftsordnung findet auch auf die Hannoversche Sportjugend Anwendung, soweit diese nicht im Rahmen der Jugendordnung eigene Regelungen geschaffen hat.

§ 2 Einberufung zu Sitzungen

(1) Der Präsident bzw. der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums lädt schriftlich oder in elektronischer Form unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einberufung erfolgt nach Bedarf oder wenn mindestens 25% der jeweiligen Gremiumsmitglieder dieses wünschen. Für den Hauptausschuss gilt § 15 Absatz 3 der Satzung des SSB.

(2) Die Einberufungsfrist beträgt regelmäßig mindestens eine Woche. Sie kann in dringenden Fällen auf 48 Stunden verkürzt werden.

(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn das Gremium dies beschließt. Gäste können zu den Sitzungen zugelassen werden.

§ 3 Beschlussfassung

(1) Die Beschlussfähigkeit in den Sitzungen besteht, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Hauptausschuss ist unabhängig von der Anzahl seiner anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(2) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, erfolgt die Behandlung dieser Angelegenheit in der nächsten Sitzung. Bei dieser erneuten Behandlung der Angelegenheit ist die Beschlussfassung unabhängig von der Anzahl der Erschienenen gegeben, wenn auf diesen Umstand bei der Einladung hingewiesen wurde.

(3) Im Einzelfall kann der Präsident bestimmen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren schriftlich oder in elektronischer Form erfolgt. Die Frist der Zustimmung zur Beschlussvorlage legt der Präsident im Einzelfall fest. Sie muss mindestens drei Werktage ab Zugang der Vorlage betragen. Wenn ein Präsidiumsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren gegenüber dem Präsidenten widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer Präsidiumssitzung erfolgen. Gleiches gilt sinngemäß für den Hauptausschuss und die Kommissionen.

§ 4 Leitung der Sitzung

(1) Der Präsident bzw. der jeweilige Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.

(2) Der Sitzungsleiter ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich. Er erteilt den Rednern das Wort und ist berechtigt, Anwesenden, die seinen Anordnungen nicht Folge leisten, das Wort zu entziehen.

§ 5 Tagesordnung und Anträge

(1) Die Tagesordnung wird vom Präsidenten bzw. dem jeweiligen Vorsitzenden aufgestellt.

(2) Anträge sollen schriftlich gestellt werden und eine Begründung enthalten. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt ohne Abstimmung eine einmalige Vertagung des Beratungsgegenstands bis zur nächsten Sitzung.

(3) Anträge zu folgenden Punkten können auf jeden Fall mündlich gestellt werden:

a) Änderung der Tagesordnung,
b) Schluss der Aussprache oder auf Abstimmung,
c) Überweisung an eine Kommission,
d) Vertagung eines Punktes,
e) Änderung der Redezeit,
f) Unterbrechung der Sitzung,
g) Zurücknahme von Anträgen,
h) sonstige Anträge zur Geschäftsordnung.

§ 6 Durchführung der Sitzungen

(1) Das Wort wird in der Reihenfolge der Meldungen erteilt.

(2) Zur Geschäftsordnung ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.

(3) Die Redezeit kann durch den Sitzungsleiter auf 3 Minuten begrenzt werden.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Debatte kann nur von einem Mitglied gestellt werden, das nicht zur Sache gesprochen hat.

(5) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung kann der Sitzungsleiter jederzeit das Wort nehmen.

§ 7 Beratung und Abstimmung

(1) Gegenstand der Beratung und Abstimmung sind nur die festgelegten Tagesordnungspunkte.

(2) Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(3) Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder muss geheim abgestimmt werden.

(4) Ein Mitglied darf an der Beratung und Abstimmung in einer Angelegenheit nicht teilnehmen, die ihm persönlich einen Vor- oder Nachteil verschaffen könnte.

§ 8 Protokolle

(1) Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

(2) Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(3) Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich festzuhalten.

(4) Eine Ausfertigung der Protokolle wird den jeweiligen Mitgliedern und dem Präsidium übersandt.

(5) Das Protokoll muss die wesentlichen Abläufe und Inhalte der Sitzung wiedergeben.

(6) Die Übersendung des Protokolls erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung in schriftlicher oder in elektronischer Form. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn ihr kein Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang widerspricht. Im Fall des Widerspruchs wird über sie in der nächsten Sitzung beraten.

§ 9 Kommissionen

(1) Die Mitglieder und Aufgaben der Kommissionen gemäß § 18 Absatz 4 der Satzung des SSB sind nach jedem Stadtsporttag durch das Präsidium neu zu bestimmen bzw. zu bestätigen.

(2) Die Mitglieder der Kommissionen wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(3) Einladungen zu Sitzungen und deren Protokolle werden über die Geschäftsstelle versandt.

§ 10 Hannoversche Sportjugend

(1) Die Hannoversche Sportjugend und der SSB unterrichten sich gegenseitig durch Übersendung der Tagesordnungen und Protokolle der Vorstands- und Hauptausschusssitzungen. Die Übersendung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung.

(2) Sie unterrichten sich ferner gegenseitig über alle wichtigen Angelegenheiten ihrer jeweiligen Organisationen.

§ 11 Mitteilungen gegenüber Medien

(1) Mitteilungen und Auskünfte in wichtigen Angelegenheiten des SSB werden mit dem Präsidenten abgestimmt.

§ 12 Allgemeine Informationspflichten

(1) Die Präsidiumsmitglieder unterrichten sich gegenseitig und die Geschäftsstelle über alle wichtigen Angelegenheiten.

(2) Von jedem Schriftwechsel in **wichtigen Angelegenheiten** erhält die Geschäftsstelle eine Abschrift.

§ 13 Schlussbestimmung

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Beschluss des Hauptausschusses
Hannover, den 08.12.2011

GEBÜHRENORDNUNG

Stadt Sport Bund Hannover

§ 1 Allgemeines

(1) Der Stadtsportbund Hannover (SSB) erhebt Ordnungsgelder und Gebühren gemäß § 16 Absatz 2 seiner Satzung nach den Bestimmungen dieser Ordnung. Zuständig für den Erlass dieser Ordnung ist der Hauptausschuss.

(2) Zweck dieser Ordnung ist es, den durch nicht ordnungsgemäßes Verhalten entstehenden zusätzlichen Aufwand abzugelten sowie die vollständige und fristgerechte Erfassung von Daten im Interesse der Mitglieder zu fördern.

§ 2 Ordnungsgelder und Gebühren

(1) Ordnungsgelder werden erhoben für die nachfolgend aufgeführten Tatbestände. Sie betragen nach vorheriger erfolgloser Erinnerung:

1.	bei unvollständiger oder verspäteter Abgabe der Bestandserhebung	
	a) bei der 1. Mahnung	50,00 €
	b) bei der 2. Mahnung	100,00 €
2.	bei verspäteter Zahlung der Mitgliedsbeiträge	
	a) bei der 1. Mahnung	20,00 €
	b) bei der 2. Mahnung	40,00 €
3.	bei Rücknahme eines Ausschlussantrages gemäß den vorstehenden Nummern 1. und 2.	150,00 €
4.	bei verspäteter Abgabe von Meldungen, die nach Präsidiumsbeschlüssen von den Mitgliedern abgefordert werden	
	a) bei der 1. Mahnung	20,00 €
	b) bei der 2. Mahnung	40,00 €

(2) Gebühren werden erhoben für Maßnahmen oder Tatbestände, die beim SSB einen besonderen Aufwand veranlassen, der mit den Mitgliedsbeiträgen nicht abgegolten ist. Sie betragen:

1.	bei Nichtteilnahme am Bank-Einzugsverfahren für Beiträge des SSB	20,00 €
2.	bei Nichtteilnahme am Einzugsverfahren bei Lehrgangsgebühren für jeden Fall der Teilnahme	5,00 €
3.	bei verspäteter Abgabe der Übungsleiterabrechnungen und ausnahmsweiser nachträglicher Bewilligung	**50,00 €.**

§ 3 Fälligkeit

Die Ordnungsgelder und Gebühren sind mit Zugang der Mitteilung über deren Festsetzung fällig.

§ 4 Ausschluss von Leistungen

Mitglieder, die ihrer Zahlungsverpflichtung gemäß § 2 dieser Ordnung nicht nachkommen, können bis zur Erfüllung der Zahlungspflichten von allen Ansprüchen gemäß § 9 der Satzung ausgeschlossen werden. Hierzu bedarf es eines Präsidiumsbeschlusses des SSB.

§ 5 Rechtsbehelfe

Gegen Entscheidungen nach dieser Ordnung kann das Präsidium des SSB angerufen werden. Liegt der Maßnahme ein Präsidiumsbeschluss zugrunde, so ist der Hauptausschuss anzurufen. Präsidium oder Hauptausschuss entscheiden dann abschließend. Für die Rechtsbehelfe gilt eine Frist von 2 Monaten.

§ 6 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung wurde am 8. Dezember 2011 vom Hauptausschuss des SSB beschlossen und tritt am 9. Dezember 2011 in Kraft. Gleichzeitig wird die Gebührenordnung vom 10. Mai 2007 aufgehoben.

JUGENDORDNUNG

Name, Zweck und Grundsätze

§ 1 Name und Wesen

(1) Die Hannoversche Sportjugend ist die Jugendorganisation des Stadtsportbundes Hannover e.V.

(2) Sie wird von der Jugend und den Jugendleitern/Jugendleiterinnen der Vereine gebildet.

(3) Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der Satzung des Stadtsportbundes Hannover e.V..

§ 2 Zweck und Ziel

(1) Die Hannoversche Sportjugend will durch die Jugendarbeit der Vereine und Fachverbände jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Formen Breitensport zu treiben.

(2) Sie will

a) zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen,
b) Fähigkeiten zum sozialen, gewaltfreien Verhalten fördern,
c) demokratische Handlungskompetenz entwickeln,
d) zum gesellschaftspolitischen Engagement der Sport treibenden Jugend anregen und
e) Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken.

(3) Die Hannoversche Sportjugend koordiniert und unterstützt die Jugendarbeit der Sportvereine und vertritt die gemeinsamen Interessen der Sport treibenden Kinder und Jugendlichen.

(4) Die Hannoversche Sportjugend ist zur Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Institutionen in jugendpolitischen Fragen bereit.

§ 3 Grundsätze

(1) Die Hannoversche Sportjugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

(2) Sie ist parteipolitisch unabhängig. Sie setzt sich für die Menschenrechte sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

§ 4 Organe

(1) Organe der Hannoverschen Sportjugend sind

a) der Sportjugendtag,
b) der Hauptausschuss,
c) der Vorstand.

Sportjugendtag (Vollversammlung)

§ 5 Stellung

(1) Der Sportjugendtag ist das oberste Organ der Hannoverschen Sportjugend.

§ 6 Zusammensetzung

(1) Der Sportjugendtag setzt sich zusammen aus dem Hauptausschuss und den Delegierten der Vereinsgruppen und Fachverbände.

(2) Die Vereine entsenden entsprechend der Zahl ihrer jugendlichen Mitglieder (bis einschl. 18 Jahre)

- bis zu 100 Mitglieder ein/e Delegierte/n,
- für jedes weitere angefangene Hundert eine/n Delegierte/n zusätzlich.

Die Fachverbände entsenden je 2 Delegierte.

(3) Die Delegierten sollen von den Jugendversammlungen der Vereine gewählt werden.

(4) Der Anteil der weiblichen Mitglieder soll bei der Wahl der Delegierten berücksichtigt werden.

(5) Die Inhaber von Jugendleiter-Cards der Hannoverschen Sportjugend sowie die Mitglieder der Fachausschüsse nehmen mit beratender Stimme teil.

§ 7 Aufgaben

(1) Die Aufgaben des Sportjugendtages sind insbesondere:

a) Beratung und Beschlussfassung von grundsätzlichen Angelegenheiten,
b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes und der Fachausschüsse,
c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
d) Entlastung des Vorstandes,
e) Wahl des Vorstandes,
f) Wahl der Vereins- und Fachverbandsvertreter für den Hauptausschuss,
g) Entgegennahme der Haushaltsrechnung,
h) Beschlussfassung über die Haushaltsrahmenpläne,
i) Beschlussfassung über Anträge.

§ 8 Zusammentritt

(1) Der Sportjugendtag tritt alle 2 Jahre vor dem Stadtsporttag zusammen. Über Termin und Ort beschließt der Vorstand.

(2) Auf Antrag eines Drittels der Mitgliedsvereine des Stadtsportbundes Hannover e.V. oder aufgrund eines mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschlusses des Vorstandes oder aufgrund eines Beschlusses des Hauptausschusses ist ein außerordentlicher Sportjugendtag einzuberufen.

§ 9 Einladung

(1) Der Vorstand lädt die Jugendabteilungen der Vereine und die Fachverbände des Stadtsportbund Hannover e.V. sowie den Hauptausschuss zum Sportjugendtag mindestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin ein. Die Tagesordnung ist drei Wochen vor der Tagung zuzusenden. Die Frist der Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung kann auf zwei Wochen gekürzt werden.

§ 10 Versammlungsleitung

(1) Der Sportjugendtag kann zu Beginn eine Versammlungsleitung wählen. Der Versammlungsleitung obliegt die Leitung des Sportjugendtages.

§ 11 Anträge

(1) Anträge zum Sportjugendtag können nur von den Delegierten der Vollversammlung der Hannoverschen Sportjugend und den Mitgliedern des Hauptausschusses gestellt werden. Sie müssen mindestens vier Wochen vor dem Sportjugendtag schriftlich mit Begründung vorliegen. Mit der Tagesordnung sind die vorliegenden Anträge zu übermitteln.

(2) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Sportjugendtag mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten die Dringlichkeit anerkennt.

(3) Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

§ 12 Beschlussfähigkeit

(1) Der ordnungsgemäß einberufene Sportjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 13 Abstimmung und Wahlen

(1) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen.

(2) Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der gültigen Stimmen.

(3) Abstimmungen erfolgen offen; auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Wahlen werden geheim vorgenommen.

(4) Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht eine geheime Wahl beantragt wird.

(5) Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt zu übernehmen, der Vollversammlung gegenüber schriftlich erklärt haben.

Hauptausschuss

§ 14 Zusammensetzung und Aufgabenbereich

(1) Der Hauptausschuss ist das oberste Organ der Hannoverschen Sportjugend zwischen den Sportjugendtagen. Er wird von dem Sportjugendtag für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:

- bis zu 5 gewählten Fachverbandsvertretern/Fachverbandsvertreterinnen,
- bis zu 5 gewählten Vereinsvertretern/Vereinsvertreterinnen,
- bis zu 5 Sprechern/Sprecherinnen der Fachausschüsse sowie dem Vorstand.

(2) Er sollte mindestens zweimal im Jahr zusammentreten und ist vom Vorstand vor wichtigen Entscheidungen zu hören.

(3) Seine Aufgaben sind insbesondere:

a) Verabschiedung bzw. Bestätigung von Ordnungen, insbesondere der Geschäftsordnung für Vorstand und Fachausschüsse,
b) Bestätigung der Jahresrechnung und Beratung des Haushaltsplanes,
c) Kommissarische Benennung von Vorstandsmitgliedern.

(4) Über Termin und Ort des Zusammentritts des Hauptausschusses beschließt der Vorstand; er lädt ein. Er tritt auch zusammen, wenn mindestens 1/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder dieses verlangt.

(5) Im Übrigen gelten die §§ 9 (Einladung), 12 (Beschlussfähigkeit) und 13 (Abstimmung) entsprechend.

Vorstand

§ 15 Wahl und Zusammensetzung

(1) Der Vorstand wird vom Sportjugendtag für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Er setzt sich zusammen aus:

- der/dem 1. Vorsitzenden,
- der/dem stellv. Vorsitzenden,
- und 3 - 5 Beisitzern.

(3) Der Vorstand soll geschlechtsparitätisch besetzt werden.

(4) Der/die Geschäftsführer/in gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

§ 16 Aufgabenbereiche und Arbeitsweise

(1) Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung der Hannoverschen Sportjugend und der Beschlüsse des Sportjugendtages.

(2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

a) die Erfüllung der Ziele, Zwecke und Grundsätze aus den §§ 2 und 3,
b) die Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen,
c) die Durchführung von Ferienfreizeiten und Jugendbegegnungen,
d) Jugendsozialarbeit,
e) die Durchführung von jugendpolitischen Veranstaltungen,
f) die musisch-kulturelle Bildung.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 17 Fachausschüsse, Arbeitskreise

(1) Zu seiner Unterstützung beruft der Vorstand bis zu 5 Fachausschüsse. Ein Fachausschuss wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(2) Der Fachausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in.

(3) Die Fachausschüsse geben dem Vorstand und dem Hauptausschuss Beschlussempfehlungen.

(4) Die Arbeit der Fachausschüsse endet spätestens beim nächsten ordentlichen Sportjugendtag.

(5) Der Vorstand kann für zeitlich begrenzte Aufgaben Arbeitskreise berufen, deren Tätigkeit mit der Erledigung des jeweiligen Auftrages endet.

§ 18 Geschäftsstelle

(1) Die Hannoversche Sportjugend unterhält eine Geschäftsstelle, die von einem/einer Geschäftsführer/in geleitet wird.

(2) Der/die Geschäftsführer/in und das weitere Personal werden von der Hannoverschen Sportjugend eingestellt.

(3) Die Geschäftsstelle der Hannoverschen Sportjugend arbeitet im Auftrage und nach Weisung des Vorstandes.

§ 19 Vertretung

(1) Die Hannoversche Sportjugend wird durch die/den 1. Vorsitzende/n oder den/die Stellvertreter/in vertreten.

(2) Die/der 1. Vorsitzende gehören dem Vorstand des Stadtsportbundes Hannover e.V. an.

Schlussbestimmungen

§ 20 Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung des Stadtsportbundes Hannover e.V. sowie dessen Ordnungen gelten, soweit in dieser Jugendordnung keine Regelung getroffen wurde, entsprechend.

§ 21 Inkrafttreten

(1) Diese Jugendordnung tritt am 26.09.2008 in Kraft.

KONTAKT

Stadt Sport Bund Hannover

Geschäftsstelle	Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10 30169 Hannover T 0511 1268-5300 F 0511 1268-5315 info@ssb-hannover.de www.ssb-hannover.de

Öffnungszeiten

Montag	9:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	9:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 16:00 Uhr
Freitag	9:00 – 13:00 Uhr

Geschäftsstelle	Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10 30169 Hannover T 0511 1268-5308 F 0511 1268-5315 info@hannoversche-sportjugend.de www.hannoversche-sportjugend.de

Öffnungszeiten

Montag	9:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	9:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 16:00 Uhr
Freitag	9:00 – 13:00 Uhr